



An die  
Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder

**Dezernat 4**  
**Verträge und Ordnungsmanagement**

**Dr. Lothar Lieschke**  
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
Postfach 12 02 64, 10592 Berlin

nachrichtlich:  
GIMO

Tel.: 030 / 40 05 – 1401  
Fax: 030 / 40 05 – 271401  
E-Mail: LLieschke@kbv.de  
[www.kbv.de](http://www.kbv.de)

Dr. Li/tau  
25. Mai 2009

**Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV);  
hier: Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln –  
Vergabe von Betriebsstätten-Nummern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Spitzenverband Bund und die KBV haben sich darauf verständigt, für die Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln im Rahmen von Verträgen zur Sicherstellung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) gemäß § 132 Abs. 1 SGB V die Verwendung der in der vertragsärztlichen Versorgung eingesetzten Vordrucke Muster 13 (Heilmittelverordnung Physikalische/Podologische Therapie), Muster 14 (Verordnung von Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie), Muster 16 (Arzneiverordnungsblatt) und Muster 18 (Heilmittelverordnung Ergotherapie) zu regeln. Damit diese Verordnungen gesondert erfasst und der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung eindeutig zugeordnet werden können, wird an die SAPV-Teams – sofern sie einen Vertrag nach § 132 Abs. 1 SGB V mit einer Krankenkasse abgeschlossen haben – auf Antrag eine eigenständige Betriebsstätten-Nummer vergeben.

Das Vergabeverfahren ist wie folgt geregelt:

1. Nach Abschluss eines Vertrages gemäß § 132 d Abs. 1 SGB V beantragt eine der vertragsschließenden Parteien die Ausstellung einer Betriebsstätten-Nummer bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (Dezernat 4 Stichwort: SAPV-BSNR).
2. Die KBV vergibt die Betriebsstätten-Nummer an den Antragsteller nach Vorlage des ausgefüllten und vereinbarten Antragformulars (siehe Anlage 2 der Vereinbarung) und

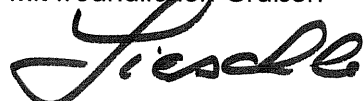
informiert hierüber den GKV-Spitzenverband im Rahmen des üblichen Meldeverfahrens. Der GKV-Spitzenverband stellt zugleich sicher, dass den SAPV-Teams über die Druckereien entsprechend gekennzeichnete Vordrucke zur Verfügung gestellt werden.

Die von der KBV vergebene Betriebsstätten-Nummer findet keine Anwendung im KV-System. Zur Systematik der Betriebsstätten-Nummer siehe Punkt 4 der anliegenden Vereinbarung.

3. Neben der vergebenen Betriebsstätten-Nummer ist einheitlich die Pseudo-Arztnummer 333333300 auf den Verordnungsvordrucken im Rahmen der Verordnung im Zusammenhang mit der SAPV einzutragen. Dies gilt auch für Vertragsärzte, die als Vertragspartner im Rahmen der SAPV tätig sind.

Als Ansprechpartnerin für Regelungsfragen im Zusammenhang mit der SAPV steht Ihnen Frau Martina Marx (Mail: [MMarx@kbv.de](mailto:MMarx@kbv.de)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lothar Lieschke  
Dezernent

Anlagen